



GEMEINDE HARSUM GEMARKUNG KLEIN FÖRSTE

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 40. ÄNDERUNG (Windenergie)

gem. § 245e BauGB als Isolierte Positivplanung (IPP)

BEGRÜNDUNG

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Inhalt

Teil A: Städtebauliche Begründung	1
A.1 Planungserfordernis	1
A.2 Entwicklung aus den Zielen der Landes- und Regionalplanung, rechtliche Voraussetzungen ...	1
A.3 Lage der Änderungsbereiche	3
A.4 Planung	3
A.5 Erschließung	3
A.6 Immissionen	3
A.7 Belange von Natur und Landschaft	3
A.8 Darstellungen der 40. FNP-Änderung, städtebauliche Werte	4
Teil B: Umweltbericht	4

Teil A: Städtebauliche Begründung

A.1 Planungserfordernis

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt, im Nordwesten des Gemeindegebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Ein Investor ist an die Gemeinde herantreten, mit der Absicht, drei Windenergieanlagen aktuellen Bautyps an dieser Stelle zu errichten. Die Änderung soll gemäß § 245e des Baugesetzbuches (BauGB) als isolierte Positivplanung (IPP) erfolgen.

Für die Gemeinde Harsum ist bereits 2016 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten, die Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt hat, mit gleichzeitiger Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Es wurde eine Konzentrationszone bei Hönnersum/ Machtsum mit 35,8 ha festgelegt, mit der Gebietsdarstellung "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung und Landwirtschaft". Mit der Darstellung von Konzentrationszonen ist eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet verbunden. Im Änderungsverfahren gemäß § 245e BauGB bleibt die Ausschlusswirkung der 31. Änderung unberührt.

Die Gemeinde beabsichtigt, der Windenergie mehr Raum im Gemeindegebiet zu geben. Damit soll die vom Gesetzgeber formulierte Zielsetzung umgesetzt werden, die eine Stärkung der regenerativen Energieerzeugung vorsieht, um im Sinne der Klimagerechtigkeit den CO₂-Ausstoß und im Sinne der Energieautarkie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren. Hierfür soll eine planerische Steuerung durch die Gemeinde erfolgen.

Die Gemeinde Harsum sieht deshalb das Erfordernis gegeben, für ihren Flächennutzungsplan eine 40. Änderung durchzuführen.

A.2 Entwicklung aus den Zielen der Landes- und Regionalplanung, rechtliche Voraussetzungen

Durch den Landkreis Hildesheim wird derzeit ein "sachliches Teilprogramm zur Windenergie" aufgestellt, womit die Regionalplanung ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergie nachkommt.

In Bezug auf die Windenergie sind mit dem "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (Wind-an-Land-Gesetz) am 01.02.2023 umfassende gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten. Ziel der Gesetzgebung des Bundes ist eine beschleunigte Bereitstellung regenerativer Energien aus Windenergie, insbesondere um in Folge des Ukraine Konflikts eine autarke Energieversorgung sicherzustellen.

Innerhalb des Wind-an-Land-Gesetzes wurde das "Windenergieflächenbedarfsgesetz" (WindBG) erlassen, das die Bundesländer verpflichtet, bis 31.12.2027 einen definierten Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Ergänzt wurde die Gesetzgebung auf Landesebene 2024 durch das "Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes" (NWindG).

Grundsätzlich besteht nun für die Regionalplanungsbehörden die Aufgabe, die durch das Land Niedersachsen für die jeweiligen Landkreise festgesetzten Flächengrößen für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zum Stichtag des 31.12.2027 zu erreichen (Landkreis Hildesheim 1.524 ha, entspr. 1,68 % der Landkreisfläche). Dafür wird durch den Landkreis Hildesheim derzeit ein sachli-

ches Teilprogramm aufgestellt, der 1. Beteiligungsschritt ist mit Frist 02. Juli 2025 durchgeführt worden. Werden die Teilflächenziele nicht rechtzeitig erreicht, tritt die sog. "Superprivilegierung" ein, d.h. Windenergieanlagen sind im gesamten Außenbereich der Gemeinde privilegiert und können seitens der Gemeinde nicht mehr abgewehrt werden.

Das sachliche Teilprogramm Windenergie (sTP) des Landkreises Hildesheim (Entwurf) stellt im Bereich der 40. Änderung zwei Flächen dar, wobei die investorenlängs geplanten Standorte leicht außerhalb liegen, aufgrund eigener Abstandskriterien. Die Fläche östlich des Stichkanals ist bislang nicht im sachlichen Teilprogramm enthalten. Die Gemeinde Harsum hat im Beteiligungsverfahren zum sachlichen Teilprogramm dazu Stellung genommen. Hierin hat sie bereits auf die grundsätzliche Eignung der Flächen im Nordwesten hingewiesen, weil sie abgesetzt von den Ortslagen liegen. Dies ist insbesondere wegen der im Gemeindegebiet nahe beieinanderliegenden Ortschaften von hoher Bedeutung. Außerdem ist der Bereich durch die bestehende Infrastruktur (Autobahn A7, Stichkanal Hildesheim, Bahnstrecke Kali+Salz) bereits vorbelastet.

Hinzu kommt, dass der Bereich innerhalb der 31. Änderung nicht dargestellt worden ist, aber den Grundzügen der Planung entsprochen hätte, wenn nicht bei Aufstellung der 31. Änderung die verbindliche Zielfestlegung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hildesheim eines 5-km-Abstandsradius zwischen den WEA-Standorten bestanden hätte. Der 5-km-Abstandsradius ist mittlerweile nicht mehr wirksam.

Mit dem WindBG erfolgte gleichzeitig eine Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), die die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Bezug auf Windenergieanlagen aufhob. In der darin enthaltenen Überleitungsvorschrift des § 245e BauGB wurde jedoch eingeräumt, dass in einem FNP mit Ausschlusswirkung diese bis zum 31.12.2027 oder bis zum Erreichen der Flächenziele aus dem WindBG weiterhin gelten soll, unter der Voraussetzung, dass die Ausschlusswirkung im FNP vor dem 01.02.2024 wirksam geworden ist. Dies ist in Harsum der Fall.

Ebenso ist im § 245e BauGB für die Zeitspanne bis zum Erreichen des Flächenziels geregelt, dass in Flächennutzungsplänen mit Ausschlusswirkung (hier der 31. Änd. FNP) bis zu 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen zusätzlich dargestellt werden können, ohne dass die Ausschlusswirkung verloren geht. Die Abwägung kann auf die Belange beschränkt werden, die durch die Ausweisung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Vom ursprünglichen Planungskonzept darf abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn nicht mehr als 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen hinzukommen. Dieses Vorgehen wird als "isolierte Positivplanung" (Abkürzung: IPP) bezeichnet.

Für die Gemeinde Harsum bedeutet dies, dass rd. 8,95 ha zusätzlich zu den bisher dargestellten Flächen ausgewiesen werden können. Die 40. Änderung des FNP hält diesen Rahmen ein.

Ebenso werden die Grundzüge der Planung der 31. Änderung durch den Wegfall des 5-km-Radius und den deutlichen Abstand zu den Ortschaften nicht berührt. Die Ausschlusswirkung der 31. Änd. des FNP für das übrige Gemeindegebiet bleibt demnach erhalten. Auch die textliche Darstellung, dass sich Anlagen zur Windenergienutzung mit allen Teilen ihrer baulichen Anlagen innerhalb der Umgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft befinden müssen (sog. "Rotor-in"), wird beibehalten, um die Grundzüge der Planung beizubehalten.

Die Gemeinde sieht deshalb die 40. Änderung als aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundes- und Landesgesetzgebung entwickelt an. Da das sachliche Teilprogramm sich noch in Aufstellung befindet, sieht sie die Möglichkeit gegeben, mit der 40. Änderung einen gezielten Beitrag zur Flächenbereitstellung innerhalb des Landkreises zu leisten.

A.3 Lage der Änderungsbereiche

Die drei Teilflächen der 40. Änderung befinden sich in einem Korridor westlich der Autobahn A7, zwischen der A7 und dem Stichkanal Hildesheim (Mittellandkanal) und östlich des Stichkanals. Sie liegen in unmittelbarer Nähe zu den Gebietsgrenzen der Stadt Sarstedt und der Gemeinden Giesen und Algermissen. Südlich verläuft die Bahnstrecke der Kali-Bahn. Die Ortschaft Klein Förste ist ca. 1,8 km, die Ortschaft Harsum ca. 2,2 km entfernt. Nach Algermissen besteht ein Abstand von ca. 1,5 km (Gemeinde Algermissen), nach Gödringen von ca. 2 km und nach Hotteln von ca. 2,2 km (Stadt Sarstedt), nach Ahrbergen (Gemeinde Giesen) ca. 3 km.

Der Bruchgraben bildet die Gemeindegrenze nach Norden. Die Änderungsbereiche liegen in einem Abstand von ca. 255 m (westl. Teilbereich), ca. 30 m und ca. 300 m vom Bruchgraben entfernt.

A.4 Planung

Bezogen auf die zulässigen 25 % der bereits ausgewiesenen Flächen von 35,8 ha der 31. Änd. können rd. 8,95 ha zusätzlich ausgewiesen werden. Bei den drei vorgeschlagenen Flächen handelt es sich um eine sogenannte "Bierdeckelplanung". Es werden exakt die Flächen ausgewiesen, die der Radius der Anlage überstreicht. Lt. Angabe der Investoren wären dies bei einem Rotorüberstrich von 97 m je Anlage 2,9559 ha überbaute Fläche, bei drei Anlagen in Summe 8,87 ha; die Grenze von 8,95 ha wird also eingehalten.

Es werden Windenergieanlagen mit einer Bauhöhen bis zu 260-280 m Gesamthöhe (Rotor spitze) aktueller Windenergieanlagen erwartet. Festlegungen zur Anzahl oder Bauhöhe von Windenergieanlagen erfolgen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht.

A.5 Erschließung

Die Windenergieanlagen werden über örtliche landwirtschaftliche Wirtschaftswege erschlossen, die an übergeordnete Straßen anbinden (z.B. L 467, Förster Straße).

Die Einleitung des erzeugten Stroms soll in eine Hochspannungsleitung erfolgen, die nördlich im Gemeindegebiet von Algermissen verläuft. Dadurch besteht eine kurze Netzanbindung.

A.6 Immissionen

Von Windenergieanlagen können Schallemissionen, Schlagschatten und Reflexionen ausgehen. Durch die von den Siedlungsbereichen deutlich abgesetzte Lage ist nur mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Der abschließende Nachweis erfolgt auf der Ebene der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

A.7 Belange von Natur und Landschaft

Der 40. Änderung wird ein Umweltbericht beigelegt. Im Entwurf zum sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Hildesheim ist lt. Begründung zum sTP der östliche Geltungsbereich der 40. Änderung bislang wegen der Wertigkeit des Bruchgrabens für die Avifauna offener Auenlebensräume und wegen Renaturierungsmaßnahmen am Bruchgraben dort nicht dargestellt worden. Für die Gemeinde liegen hier noch keine gutachterlichen Hinweise vor, nach denen eine Unvereinbarkeit unter den Aspekten des Artenschutzes besteht.

Durch die Darstellung als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" (s.u.) sind wesentliche Teile der Umweltprüfung und daraus folgende Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (s.Anlage 3 zum § 249c Abs.3 Satz 3 BauGB) auf der Planungsebene des FNP zu lösen und im FNP darzustellen, vorrangig auf Grundlage vorhandener Informationen. Auf der nachgelagerten Ebene der Anlagene genehmigung kann mit Bezug auf den FNP die Prüfung deutlich erleichtert werden. Im Ergebnis wird eine deutliche Beschleunigung in der Umsetzung insbesondere auf der Ebene der Anlagene genehmigung erwartet.

A.8 Darstellungen der 40. FNP-Änderung, städtebauliche Werte

Innerhalb der 40. Änderung des FNP werden "Sondergebiete" mit den Zweckbestimmungen "Windenergienutzung und Landwirtschaft" dargestellt, in drei Teilflächen mit jeweils je Anlage 2,9559 ha überbaute Fläche, bei drei Anlagen in Summe 8,87 ha.

Gleichzeitig werden diese Flächen als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" dargestellt, gemäß § 249c BauGB, entsprechend der Änderung vom 08.2025, da der Aufstellungsbeschluss am 01.12.2025 erfolgte, und damit nach der Änderung des BauGB. In Reaktion auf EU-Gesetzgebung (RED III) sind auf der Ebene des FNP "Sonderbauflächen für Windenergie" (gem. § 2 WindBG) zugleich als "Beschleunigungsgebiete für die Windenergie" darzustellen.

Dem Planungskonzept der 31. Änderung folgend wird textlich dargestellt, dass sich Anlagen zur Windenergienutzung mit allen Teilen ihrer baulichen Anlage innerhalb der Umgrenzung des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Windenergie und Landwirtschaft befinden müssen (sog. "Rotor-in").

Teil B: Umweltbericht

Der Umweltbericht wird verfahrensbegleitend ergänzt, da zunächst der notwendige Untersuchungsumfang der Umweltbelange geklärt werden soll.